

Gemeinde Inning a. Ammersee  
Landkreis Starnberg



Gemeinde 82266 Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13

Herrn  
Herbert Klausnitzer  
Herrschinger Str. 11  
82266 Inning a. Ammersee

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse München Starnberg  
BIC: BYLADEM1KMS  
IBAN: DE18702501500430800102

Volksbank Raiffeisenbank  
Starnberg-Herrsching-Landsberg  
BIC: GENODEF1STH  
IBAN: DE6470093200000600202

**Sprechzeiten:**

montags-freitags, außer mittwochs,  
8.00 Uhr-12.00 Uhr,  
donnerstags zusätzlich  
14.00 Uhr-18.00 Uhr

**Hausadresse:**

Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. A.  
E-Mail: andreas.sauer@inning.de  
Telefax: 08143 / 921 - 631  
Telefon: 08143 / 921 - 0  
Durchwahl: 08143 / 921 - 31

**Inning a. A., 02.12.2016**

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
07.05.2016

Unser Zeichen: 30/AS  
Sachbearbeiter: Herr Sauer

**Lärmaktionsplanung an der Herrschinger Straße/St 2067;  
Bekanntgabe der Gemeinderatsentscheidung aus der öffentlichen Sitzung vom  
13.09.2016, zu Ihren Einwendungen, lt. Schreiben vom 07.05.2016**

Sehr geehrter Herr Klausnitzer,

in obiger Angelegenheit wurde der Abschlussbericht des beauftragten Ingenieurbüros ACCON, vom 13.07.2015, Nr. ACB-0715-6697/03, in der Zeit vom 02.05.2016 mit 03.06.2016, der Öffentlichkeit und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis gebracht. Hierzu haben Sie, mit Schreiben vom 07.05.2016, folgende Einwendungen und Anregungen vorgebracht:

Nachdem der Untersuchungsbericht der Firma ACCON und der Beschluss des Gemeinderats, Öffentlichkeit und Behörden zu unterrichten, bereits knapp ein Jahr alt sind, ist es zu begrüßen, dass jetzt Stellungnahmen dazu abgegeben werden können. Insbesondere stellt sich die Frage, nach welcher Vorlage oder welchem Plan Accon gearbeitet hat, denn auffällig ist, dass einige Häuser nicht berücksichtigt wurden. Der Untersuchungsbericht sollte deshalb noch entsprechend erweitert werden. Im Einzelnen:

Präsentation ACCON S.3, s. Eintragungen in beiliegender Kopie

Es fehlen das Haus Sondermeier Brucker Str. 19, die Häuser Brucker Str. 8/8a, und Huttner, Münchner Str., werden nicht berücksichtigt?  
Zwischen Kirche und Abzweigung Bacherner Weg sind nur 4 Häuser berücksichtigt. Es sind aber 5, Marktplatz Nr. 10, 9, 8, 7, 6.  
Haus Huf, Herrschinger Str. 16, gar nicht betroffen?  
Haus Schulz / Hannover etc., Herrschinger Str. 13 ohne Kennzeichnung?

Häuser Herrschinger Str. 17 / 19, Schoppe und Werling, nur blau?  
Herrschinger Str. 21 ebenfalls ohne Kennzeichnung  
Es fehlt das Haus Eisenmann, Herrschinger Str. 34  
Herrschinger Str. 52 nur blau? Direkt an der Straße gegenüber Edeka

Demzufolge ist auch die Betroffenheitsstatistik nachzubessern. Es ist damit zu rechnen, dass die Betroffenen LDEN von 48 auf über 50 ansteigen werden (aufgerundet dann 100), d.h., es sind nicht nur nachts Bürger von unzulässigem Lärm betroffen, sondern auch tagsüber.

Aufgrund der unvollständigen Bestandsaufnahme sowie der zugrunde gelegten Bundesverkehrs-zählung (BVZ) 2010, die längst veraltet ist und mit der Realität nichts zu tun hat, wird die Anzahl der durch Lärm gesundheitlich beeinträchtigten Bürger geringer dargestellt, als sie tatsächlich ist.

Unabhängig davon, ob es rechtlich in Ordnung ist, die BVZ 2010 heranzuziehen, stelle ich hiermit den Antrag, den Lärmaktionsplan zu korrigieren, und zwar in zwei Schritten: Im ersten Schritt sollten unverzüglich die nicht berücksichtigten Häuser eingearbeitet werden, im zweiten sollte dem Verkehr Rechnung getragen werden durch die Einarbeitung der BVZ 2015, wenn sie vorliegt.

Weiterhin ist festzustellen, dass der Lärmaktionsplan mit dem Verkehrskonzept der Fa. Stadt & Plan, Bickelbacher, nur den Vorschlag Tempo 30 im Ort gemeinsam hat. Das heißt im Umkehrschluss, dass alle anderen Vorschläge zum Verkehrskonzept keine Verbesserung für die Gesundheitsgefährdung der Bürger durch Lärm bringen und für Maßnahmen zum Lärmschutz nicht auf das Bickelbacher Gutachten gewartet werden muss.

Da zurzeit nicht absehbar ist, welche Maßnahmen zur Lärmreduzierung in welchem Zeitraum durchgeführt werden sollen, bitte ich die Gemeinde um eine schriftliche Aussage dazu. Etwas hinauszuschieben, weil es für die Gemeinde Kosten verursacht, ist verständlich, aber irgendwann ist für die Betroffenen auch eine Grenze der Zumutbarkeit erreicht.

Zu diesen Einwendungen und Anregungen hat das Ingenieurbüro ACCON, folgende Stellungnahme gegenüber dem Gemeinderat abgegeben:

Die Berechnungen basieren auf den Daten der Lärmkartierung 2012, von der Gemeinde bei der Regierung von Oberbayern angefragt und im Dezember 2014 zur Verfügung gestellt.

- Gebäude Brucker Str. 19: in dem uns vorliegenden Datensatz nicht vorhanden,
- Gebäude Brucker Str. 8 + 8a, Münchner Str. 13: bei den Berechnungen berücksichtigt,
- dem Gebäude Marktplatz 9 sind in dem uns vorliegenden Datensatz keine Einwohner zugeordnet, deshalb wurden hierfür keine Berechnungen vorgenommen,
- das Gebäude Herrschinger Str. 16:  $L_{DEN}/L_{Night} = 65,6 / 56,4$  dB(A) (ab  $L_{Night}$  57,0 dB(A) wäre es blau eingefärbt),
- das Gebäude Herrschinger Str. 13:  $L_{DEN}/L_{Night} = 64,8 / 55,6$  dB(A),
- die Gebäude Herrschinger Str. 17 + 19: nur blau, da nur nachts betroffen (Pegel ganz tags knapp unter 67 dB(A)),
- Herrschinger Str. 21 + 34: keine zugeordneten Einwohner, deshalb keine Berechnung,
- das Gebäude Herrschinger Str. 52:  $L_{DEN}/L_{Night} = 66,8 / 57,6$  dB(A); nur blau, da nur nachts betroffen (Pegel ganztags knapp unter 67 dB(A)),

Wenn man davon ausgeht, dass es sich bei allen vorgenannten Gebäuden ohne zugeordnete Einwohner um Datenfehler handelt, fehlen im Berechnungsmodell entlang der Ortsdurchfahrt insgesamt vier Gebäude, von denen vermutlich zwei Gebäude über den Anhaltswerten liegen.

Anmerkung:

Die ergänzenden Berechnungen für die vier genannten Gebäude wurden mittlerweile vorgenommen (vgl. beiliegende aktualisierte Pläne aus dem Anhang des Berichtes zur Lärmaktionsplanung); die im vorherigen Absatz genannten Vermutungen haben sich bestätigt.

Wir haben die aktuell verfügbaren Verkehrsbelastungen (Bundesverkehrszählung 2010) verwendet. Mit den Ergebnissen der Bundesverkehrszählung (BVZ) 2015 ist nach Angaben der zuständigen Landesbehörde nicht vor Herbst 2016 zu rechnen.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass eine Zunahme des Beurteilungspegels um 1 dB(A) einer Steigerung des Verkehrsaufkommens von ca. 26% entspricht (gleichbleibende LKW-Anteile vorausgesetzt). Umgekehrt müsste die Ortsdurchfahrt für eine Reduzierung des Verkehrslärms um 1dB(A) um ca. 26% des Verkehrs entlastet werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu sehen, dass viele Maßnahmen des Büros stadt+plan – obwohl sie die Situation verbessern - von uns im Rahmen der Aktionsplanung nicht bewertet werden, da vielfach die konkrete Entlastungswirkung nicht zu beziffern ist oder aber rein rechnerisch sich nur im Zehntel-dB(A)-Bereich abspielt.

Nach eingehender Beratung und Diskussion hat der Gemeinderat in der o. g. Sitzung vom 13.09.2016, folgendes Fazit gezogen:

**FAZIT:**

Die eingegangenen Anliegen und Hinweise von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern werden sehr ernst genommen und sollen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Lärmaktionsplan berücksichtigt werden. Es wird klargestellt, dass die eingeleiteten Lärmaktionspläne sich ausschließlich auf den gemeindlichen Zuständigkeitsbereich im innerörtlichen Bereich der Bundesstraße B 471 und den Staatsstraßen St 2067 und St 2070 beziehen. Unabhängig davon wird die Gemeinde an den zuständigen Straßenbaustraßen der Bundesautobahn A96, die Autobahndirektion Südbayern, herantreten um eine zeitnahe Sanierung vom Fahrbahnbelag der A96 mit einem lärm mindernden Belag zu erreichen. Darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, dass auf der Bundesautobahn A96 im Bereich Martinsberg bis zur Gemarkungsgrenze nach Eching eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h eingerichtet wird.

Weil aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf 30 km/h kurzfristig nicht durchsetzbar ist, sollen mit dem Straßenbaustraßen, dem staatlichen Bauamt Weilheim, mildere Maßnahmen in Form eines lärm mindernden Fahrbahnbelages vorrangig besprochen und durchgeführt werden.

Anschließend wurden einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

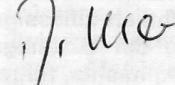
1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den vorgenannten schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und beschließt alle rechtlich zulässigen und sinnvollen Maßnahmen einzuleiten, die zu einer Senkung der zulässigen Lärmwerte um mindestens 2 dB(A), auf 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts, führen. Hierzu zählt auch ein Antrag mit Begründung an die Untere Verkehrsbehörde im Landratsamt Starnberg, auf Reduzierung der Lärmsanierungswerte in Wohngebiete.

ten von 67 dB(A) tags auf 65 dB(A) tags und von 57 dB(A) nachts auf 55 dB(A) nachts.

2. Der Gemeinderat beschließt weiterhin das Ingenieurbüro ACCON zu beauftragen, die notwendige Lärmaktionsplanung fortzusetzen und
  - a) auf den durch die innerörtliche Staatsstraße St 2067 lärmbelasteten Anliegergrundstücken geeignete Standorte für Lärmschutzeinrichtungen für einen aktiven Schallschutz zu ermitteln,
  - b) die Wohngebäude zu ermitteln, bei denen aufgrund nachgewiesener Überschreitung der Lärmsanierungswerte in Wohngebieten (WR/WA) von mehr als 67dB(A) tags / 57dB(A) nachts, bzw. in Mischgebieten (MI/MD) von mehr als 69 dB(A) tags / 59 dB(A) nachts dem Grunde nach Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) gegenüber dem Straßenbaulastträger bestehen und Unterstützung der Eigentümer bei der Antragstellung auf Kostenerstattung für baulichen Schallschutz im Rahmen der Lärmsanierung, sowie
  - c) ein Förderprogramm auszuarbeiten, welches von der Gemeinde aufgelegt werden kann, unter welchen Voraussetzungen besonders betroffene Bürgerinnen und Bürger einen Zuwendungsantrag an die Gemeinde zum aktiven und passiven Schallschutz stellen können,
  - d) nach Vorlage der aktuellen amtlichen Bundesverkehrszählung (BVZ) 2015, den Bericht zum Lärmaktionsplan, vom 13.07.2015, zu aktualisieren,
  - e) eine zusammenfassende Erklärung zu fertigen, für den Antrag bei der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 8 a Abs. 2 Satz 3 BaylmschG, auf Erteilung des Einvernehmens zum Lärmaktionsplan.
3. Der Gemeinderat beschließt, soweit rechtlich möglich, die gemeindliche Einfriedungssatzung hinsichtlich der Zulässigkeit von aktiven Lärmschutzeinrichtungen anzupassen.
4. Der Gemeinderat beschließt, für die kommenden Haushaltsjahre für ein Förderprogramm zum aktiven/passiven Schallschutz entlang der innerörtlichen Staatsstraße St 2067, einen Betrag vorzusehen, dessen Höhe abhängig von der jeweiligen Haushaltslage ist. Dieser Förderbetrag stellt eine Grundlage für die Ausarbeitung eines Vorschlags für ein kommunales Schallschutzprogramm dar.
5. Der Gemeinderat beschließt, als Gemeinde bei nachgewiesener Überschreitung der Lärmsanierungswerte, einen Antrag beim Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt Weilheim) auf Zuwendungen zum aktiven/passiven Schallschutz zu stellen.

Die vorgenannten Einzelbeschlüsse werden durch die Verwaltung in nächster Zeit umgesetzt. Der Auftrag zum Beschluss Nr. 2 wurde bereits an das Ingenieurbüro ACCON vergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Bleimaier  
Erster Bürgermeister